

## Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans Hochsteig-Tal

#### - Frühzeitige Beteiligung -

Der Gemeinderat hat am 25.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung in dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hochsteig-Tal“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gefasst.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Um rechtzeitig Grundstücke für die Wohnbebauung vorhalten zu können, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hochsteig-Tal“ beschlossen. Mit erneutem Einleitungsbeschluss am 17.02.2020 wurden die hierfür vorgesehenen Flächen noch einmal näher gefasst. In der Sitzung des Gemeinderats vom 07.12.2020 wurde aufgrund des abgedruckten Übersichtslageplans den darin dargestellten Veränderungen des Plangebietes

Rechnung getragen und der Bebauungsplan erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Der Planentwurf vom 15.03.2022, der Entwurf der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 15.03.2022 sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vom 15.03.2022 und die Begründung, ebenfalls vom 15.03.2022, jeweils mit Ergänzungen vom 25.07.2022 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**19.08.2022 bis 23.09.2022  
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter **<https://www.spaichingen.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen-und-Presse>** eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, den 08.08.2022

gez.  
Hugger  
Bürgermeister